



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

DE

7543/12

(OR. en)

PRESSE 105
PR CO 15

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3154. Tagung des Rates

Auswärtige Angelegenheiten

HANDEL

Brüssel, den 16. März 2012

Präsidentin

Pia Olsen Dyhr

Ministerin für Handel und Investitionen

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 6083 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom>

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

*Der Rat billigte den vom Vorsitz dargelegten Ansatz für eine umfassende Überprüfung des **Schemas allgemeiner Zollpräferenzen** der EU (APS) für Entwicklungsländer.*

Das APS, das seit 1971 in Kraft ist, wird an die weltweiten Veränderungen angepasst und effizienter gemacht, so dass es den Bedürfnissen der begünstigten Länder besser entspricht. Die Präferenzen werden in erster Linie den bedürftigsten Ländern gewährt.

Der Rat einigte sich auf einen Kompromiss, bei dem fünf Schlüsselbereiche des Kommissionsvorschlags im Mittelpunkt stehen. Auf dieser Grundlage wird der Vorsitz ein (vom Ausschuss der Ständigen Vertreter zu billigendes) Mandat für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den Entwurf einer Verordnung für ein neues APS ausarbeiten.

*Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Freihandelsabkommens mit **Kolumbien** und **Peru** vorbehaltlich der Formalisierung des entsprechenden Beschlusses auf einer der nächsten Ratstagungen.*

Mit dem Abkommen sollen hohe Zölle beseitigt, technische Handelshemmnisse abgebaut, Dienstleistungsmärkte liberalisiert, geografische Angaben der EU geschützt und die Märkte für das öffentliche Beschaffungswesen weiter geöffnet werden. Es umfasst Verpflichtungen bezüglich der Durchsetzung arbeits- und umweltrechtlicher Normen sowie wirksame und zügige Streitbeilegungsverfahren.

INHALT¹

TEILNEHMER	4
-------------------------	----------

ERÖRTERTE PUNKTE

BILATERALE INVESTITIONSABKOMMEN	6
ALLGEMEINES PRÄFERENZSYSTEM	7
ÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND KOLUMBIEN/PERU	9
FREIHANDELSABKOMMEN EU-SINGAPUR	10
HANDEL, WACHSTUM UND ENTWICKLUNG	11
SONSTIGES	12
– Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten:	12
– ACTA	12
– Ausfuhr lebender Tiere nach Russland	12

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

– Syrien – EIB-Finanzierung	13
– Ratingagenturen	13

¹ • Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
 • Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
 • Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

TEILNEHMER

Belgien:

Didier REYNDERS

Vizepremierminister und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, des Außenhandels und der Europäischen Angelegenheiten

Bulgarien:

Ivo MARINOV

Stellvertreter des Ministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Tschechische Republik:

Martin TLAPA

Stellvertretender Minister für Industrie und Handel

Dänemark:

Pia Olsen DYHR

Ministerin für Handel und Investitionen

Deutschland:

Anne Ruth HERKES

Staatssekretärin, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Estland:

Matti MAASIKAS

Ständiger Vertreter

Irland:

Rory MONTGOMERY

Ständiger Vertreter

Griechenland:

Ioannis DRIMOUSSIS

Generalsekretär, Ministerium für Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit und maritime Angelegenheiten
Generalsekretär für internationale Wirtschaftsangelegenheiten und Entwicklungszusammenarbeit

Spanien:

Jaime GARCÍA-LEGAZ PONCE

Staatssekretär für Handel

Frankreich:

Pierre LELLOUCHE

Staatssekretär für Außenhandel beim Minister für Wirtschaft, Finanzen und Industrie

Italien:

Ferdinando NELLI FEROCI

Ständiger Vertreter

Zypern:

Praxoula ANTONIADOU-KYRIACOU

Ministerin für Handel, Industrie und Tourismus

Lettland:

Daniels PAVĀLUTS

Minister für Wirtschaft

Litauen:

Egidijus MEILŪNAS

Stellvertretender Minister für auswärtige Angelegenheiten

Luxemburg:

Christian BRAUN

Ständiger Vertreter

Ungarn:

Péter GYÖRKÖS

Ständiger Vertreter

Malta:

Tonio FENECH

Minister für Finanzen, Wirtschaft und Investitionen

Niederlande:

Henk BLEKER

Minister für Landwirtschaft und Außenhandel

Österreich:

Walter GRAHAMMER

Ständiger Vertreter

Polen:

Andrzej DYCHA

Unterstaatssekretär, Ministerium für Wirtschaft

Portugal:

Miguel MORAIS LEITÃO

Beigeordneter Staatssekretär für europäische Angelegenheiten

Rumänien:

Mihnea MOTOC

Ständiger Vertreter

Slowenien:

Rado GENORIO

Ständiger Vertreter

Slowakei:

Peter JAVORČÍK

Stellvertreter des Ständiger Vertreters

Finnland:

Jan STORE

Ständiger Vertreter

Schweden:

Ewa BJÖRLING

Ministerin für Handel

Vereinigtes Königreich:

Norman LAMB

Minister für Arbeitsbeziehungen, Verbraucherschutz und das Postwesen

Kommission:

Karel DE GUCHT

Mitglied

Die Regierung des Beitrittsstaates war wie folgt vertreten:

Kroatien:

Denis ČAJO

Leiter des staatlichen Amtes für Handelspolitik

ERÖRTERTE PUNKTE

BILATERALE INVESTITIONSABKOMMEN

Der Rat verschaffte sich einen Überblick über den Stand der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern.

Er begrüßte die bislang erzielten Fortschritte, insbesondere die Bestätigung, dass die Kommissionsdienststellen derzeit einen neuen informellen Kompromiss ausarbeiten, der die noch bestehenden Differenzen zwischen dem Parlament und dem Rat überbrücken könnte.

Der Verordnungsentwurf zielt darauf ab, einen reibungslosen Übergang vom derzeitigen System bilateraler Investitionsabkommen (BIT) zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern zu einem System zu gewährleisten, bei dem bilaterale Investitionsabkommen der EU von der Kommission im Rahmen der neuen – mit Artikel 207 des Vertrags von Lissabon als Teil der gemeinsamen Handelspolitik eingeführten – Zuständigkeit der Union für ausländische Direktinvestitionen ausgehandelt werden.

Ein entsprechendes Verhandlungsmandat wurde im Juni 2011 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter gebilligt (Dok. [10908/11](#)). Seither haben fünf informelle Trilogssitzungen mit dem Parlament stattgefunden; die letzte am 28. Februar. Die Parteien streben eine baldige Einigung in zweiter Lesung an.

Mit der von der Kommission im Juli 2010 vorgelegten sogenannten "Grandfathering"-Verordnung über bilaterale Investitionsabkommen soll der Status von mehr als 1 000 bilateralen Investitionsabkommen, die zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittländern geschlossen wurden, geklärt werden. Damit würde festgelegt, unter welchen Bedingungen derzeit in Kraft befindliche Investitionsabkommen weiter angewendet und bestehende Abkommen von den Mitgliedstaaten geändert bzw. neue Abkommen von ihnen ausgehandelt und geschlossen werden könnten.

Mit dem Vorschlag verfolgt der Rat zwei Ziele: Er will eine möglichst umfassende Rechtssicherheit zusammen mit einem größtmöglichen Schutz für EU-Investoren gewährleisten und die EU als bevorzugten Investitionsstandort für ausländische Direktinvestitionen erhalten.

Über den Geltungsbereich der im Entwurf vorliegenden Verordnung hinaus soll wie im Vertrag von Lissabon vorgesehen auf der Grundlage der neuen ausschließlichen Zuständigkeit der EU im Bereich ausländischer Direktinvestitionen schrittweise eine Investitionspolitik der EU entwickelt werden.

Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Verordnungsvorschlag am 10. Mai 2011 festgelegt.

ALLGEMEINES PRÄFERENZSYSTEM

Der Rat hat den vom Vorsitz dargelegten Ansatz für eine umfassende Überprüfung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen der EU (APS) für Entwicklungsländer gebilligt.

Er einigte sich auf einen Kompromiss, bei dem fünf Schlüsselbereiche des Kommissionsvorschlags im Mittelpunkt stehen. Auf dieser Grundlage wird der Vorsitz ein vom Ausschuss der Ständigen Vertreter zu billigendes Mandat für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über den Entwurf einer Verordnung zur Einrichtung des neuen APS ausarbeiten.

Das APS der EU ist seit 1971 in Kraft. Handelspräferenzen, die Entwicklungsländern eingeräumt werden, tragen zu ihrer Integration in das globale Handelssystem und ihrer nachhaltigen Entwicklung bei; zugleich wird ihnen durch die Unterstützung (im Rahmen des APS+) ein Anreiz gegeben, verantwortungsvolle Staatsführung, Lebensqualität und Menschenrechte zu verbessern.

Mit der Überprüfung des APS soll das System an die weltweiten Veränderungen angepasst und effizienter gemacht werden, so dass es den spezifischen Bedürfnissen der begünstigten Länder besser entspricht. Präferenzen würden auf die bedürftigsten Länder ausgerichtet (die am wenigsten entwickelten Länder sowie solche mit niedrigem Einkommen bzw. mit mittlerem Einkommen – untere Einkommenskategorie), wobei das sich wandelnde Wirtschafts- und Handelsgefüge berücksichtigt sowie dem Umstand Rechnung getragen wird, dass die Wirtschaftskrise und die Präferenzerosion die ärmsten Länder stark getroffen haben. Die Auswahl der Begünstigten würde weitgehend auf Grundlage des Einkommens erfolgen, wobei Länder, die bereits von Präferenzen im Rahmen von Freihandelsabkommen oder autonomen Vereinbarungen profitieren, von dem System ausgenommen würden.

Im Kern des Vorschlags stehen die folgenden fünf Bereiche:

- erfasste Länder;
- Präferenzspannen und erfasste Waren;
- Graduierung der Waren;
- "APS+" (Sonderregelung als Anreiz für nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung); sowie
- besondere Schutzklauseln.

Das gegenwärtige EU-Schema allgemeiner Zollpräferenzen stützt sich auf die Verordnung (EG) Nr. 732/2008, die durch die Entscheidung 2008/938/EG ergänzt wurde, in der die Liste der Länder enthalten ist, die von der "APS+"-Sonderregulierung profitieren.

Das APS der EU besteht aus einer allgemeinen Regelung und zwei Sonderregelungen:

- Die allgemeine Regelung sieht Zollermäßigungen oder Zollaussetzungen für Waren vor, die aus Entwicklungsländern eingeführt werden, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden und deren Ausfuhren nicht ausreichend diversifiziert sind.
- Die erste Sonderregelung, "APS+", sieht weitere Zollermäßigungen für Entwicklungsländer vor, die wesentliche Übereinkommen der VN und der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu Menschenrechten und Arbeitnehmerrechten, Umweltschutz und den Grundsätzen verantwortungsvoller Staatsführung unterzeichnen, ratifizieren und tatsächlich umsetzen.
- Die zweite Sonderregelung, die Regelung "Alles außer Waffen" (EBA), sieht zollfreie und quotenfreie Einfuhren aller Waren – mit Ausnahme von Waffen – aus den am wenigsten entwickelten Ländern vor. Nach dem Vorschlag der Kommission würde die EBA-Regelung unverändert beibehalten.

ÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN DER EU UND KOLUMBIEN/PERU

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den Entwurf eines Beschlusses zur Genehmigung der Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung eines multilateralen Freihandelsabkommens mit Kolumbien und Peru. Der Beschluss soll auf einer der nächsten Tagungen angenommen werden, sobald der Text des Abkommens abschließend überarbeitet worden ist; für den Abschluss des Abkommens ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich.

Mit dem im März 2011 paraphierten Abkommen werden die Beseitigung hoher Zölle, der Abbau technischer Handelshemmisse, die Liberalisierung der Dienstleistungsmärkte, der Schutz geografischer Angaben der EU und der Zugang zu den Märkten für das öffentliche Beschaffungswesen angestrebt. Es umfasst Verpflichtungen bezüglich der Durchsetzung arbeits- und umweltrechtlicher Normen sowie wirksame und zügige Streitbeilegungsverfahren. Damit würden Ausgangsbedingungen gewährleistet, wie sie auch für andere Wettbewerber in der Region wie die Vereinigten Staaten gelten.

Ausgehend von dem Grundsatz der regionalen Integration liegt das Abkommen weiter zur Unterzeichnung durch Ecuador und Bolivien, die beiden anderen Mitglieder der Andengemeinschaft, auf. Verhandlungen über ein interregionales Assoziierungsabkommen, das einen politischen Dialog, Zusammenarbeit und Handel umfassen sollte, wurden im Juni 2008 ausgesetzt. Im Januar 2009 ermächtigte der Rat die Kommission, ein multilaterales Freihandelsabkommen mit den Andenländern auszuhandeln.

FREIHANDELSABKOMMEN EU-SINGAPUR

Der Rat wurde von der Kommission über den aktuellen Stand der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Singapur unterrichtet.

Im Hinblick darauf, die Verhandlungen in der ersten Hälfte dieses Jahres abzuschließen, erörterte er die wichtigsten noch offenen Fragen, insbesondere in Bezug auf Finanzdienstleistungen, geografische Angaben und Ursprungsregeln (regionale Kumulierung) sowie Zölle und nichttarifäre Hemmnisse.

Die Verhandlungen sind weit fortgeschritten. Die letzte Verhandlungsrunde fand vom 17. bis 20. Januar 2012 statt. Das Abkommen zielt darauf ab, neue Marktchancen in Singapur zu schaffen und damit den Weg für Freihandelsabkommen mit anderen ASEAN-Ländern zu bereiten.

Ein Treffen zwischen dem Kommissionsmitglied Karel De Gucht und Singapurs Handelsminister Lim Hng Kiang soll am Rande der EU-ASEAN-Tagung der Wirtschaftsminister Ende des Monats in Kambodscha stattfinden.

Der Waren- und Dienstleistungshandel zwischen der EU und dem ASEAN dürfte im Jahr 2011 bei über 200 Milliarden EUR gelegen haben; der ASEAN ist nach wie vor der drittgrößte Handelspartner der EU außerhalb Europas. Auf Singapur entfällt ein Drittel des Handels der EU mit dem ASEAN, und Singapur ist der Hauptinvestitionspartner der EU innerhalb des Verbands.

Nach Aussetzung der Gespräche über ein Freihandelsabkommen zwischen Regionen mit den ASEAN-Staaten beschloss der Rat im Dezember 2009, die Verhandlungen – insbesondere mit Singapur – auf bilateraler Ebene weiterzuführen, zugleich aber an dem strategischen Ziel eines Freihandelsabkommens zwischen Regionen festzuhalten.

HANDEL, WACHSTUM UND ENTWICKLUNG

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zum Konzept der EU für Handel, Wachstum und Entwicklung im nächsten Jahrzehnt an.

Er betonte, dass Öffnung für den internationalen Handel entscheidend ist, um integratives Wachstum und Armutsreduzierung in Entwicklungsländern zu unterstützen, so wie es für Wirtschaftswachstum und Wohlstand in Europa entscheidend ist, dass die europäischen Märkte offen gehalten werden. Die zunehmende wirtschaftliche Vielfalt der Entwicklungsländer erfordert, dass die Handels-, Investitions- und Entwicklungspolitik der EU differenzierter gestaltet und umgesetzt wird, um die am wenigsten entwickelten Länder und andere in besonderem Maße bedürftige Entwicklungsländer mehr in den Vordergrund zu rücken.

Der Rat hob hervor, wie wichtig der multilaterale Ansatz bei der Bekämpfung von Protektionismus und der Lösung noch offener Fragen im internationalen Handel ist. Er forderte die Kommission auf, 2015 über die Folgemaßnahmen Bericht zu erstatten.

Die Schlussfolgerungen sind in Dokument [7412/12](#) enthalten.

SONSTIGES

– *Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten:*

Der Rat verschaffte sich einen kurzen Überblick über die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten.

– *ACTA*

Der Rat verschaffte sich einen Überblick über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA)¹ zwischen der EU und Australien, Kanada, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Marokko, Neuseeland, Singapur, der Schweiz und den Vereinigten Staaten.

Mit dem Übereinkommen werden ein internationaler Rahmen für die bessere Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums sowie bessere internationale Standards für Maßnahmen gegen massive Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums geschaffen. Die Verhandlungen wurden im November 2010 abgeschlossen, und das Übereinkommen wurde am 26. Januar 2012 in Tokyo von der EU und 22 Mitgliedstaaten unterzeichnet.

Am 22. Februar beschloss die Kommission, ACTA dem Europäischen Gerichtshof zu übermitteln, damit dieser prüft, ob es mit den EU-Verträgen und insbesondere der Charta der Grundrechte vereinbar ist.

– *Ausfuhr lebender Tiere nach Russland*

Auf Antrag der lettischen Delegation² erörterte der Rat ein von Russland angekündigtes Verbot von Einführen von Rindern, kleinen Wiederkäuern und Schweinen aus der EU, das vom ab 20. März an gelten sollte.

*

* * *

Beim Mittagessen erörterten die Minister mögliche Ansätze bei der Liberalisierung des Handels mit **Umweltgütern und -dienstleistungen**. Sie führten einen Gedankenaustausch über eine laufende "Vorstudie" über die Möglichkeit, Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit **Japan** einzuleiten, und erörterten die Handelsbeziehungen mit **Indien**.

¹ [Dok. 12196/11](#)

² [Dok. 7578/12](#)

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Syrien – EIB-Finanzierung

Der Rat bekräftigte seine Absicht, keine Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt der Kommission zu erheben, durch den Syrien aus der Liste der Länder gestrichen wird, die für eine Finanzierung durch die Europäische Investitionsbank (EIB) mit EU-Garantie in Betracht kommen.

Die Kommission hat den delegierten Rechtsakt am 8. Februar vorgelegt. Sie reagierte damit auf die Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 2011, in denen die EIB aufgefordert wird, einstweilen keine neuen Finanzierungsvorhaben in Syrien zu billigen.

Ratingagenturen

Der Rat bekräftigte seine Absicht, keine Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt der Kommission zu erheben, durch den die Gebühren festgelegt werden, die die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde Ratingagenturen für deren Beaufsichtigung, Registrierung und Zertifizierung in Rechnung stellen kann.

Die Kommission hat den delegierten Rechtsakt am 7. Februar vorgelegt. Nach einer Verordnung über Ratingagenturen hat der Rat ab dem Datum der Übermittlung drei Monate Zeit, gegen einen delegierten Rechtsakt Einwände zu erheben; er kann das Verfahren jedoch zusammen mit dem Parlament beschleunigen, wenn beide der Kommission mitteilen, dass sie nicht die Absicht haben, Einwände zu erheben.